



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL

FAX

BEARBEITET VON

E-MAIL

AZ

DATUM 16.11.2015

BETREFF **Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
hier: Personengebundene Hinweise im Bundeskriminalamt**

BEZUG Ihr Antrag vom 11.11.2015

ANLAGEN ohne

Sehr geehrte Frau Reinhard,

hiermit bestätigt das Bundeskriminalamt (BKA) den Eingang Ihres o. g. Antrages auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) über [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) vom 11.11.2015.

Das BKA ist bemüht, Anfragen nach dem IFG grundsätzlich schnellstmöglich zu beantworten. In der Regel erfolgt dies entsprechend der gesetzlichen Vorgabe innerhalb eines Monats ab Antragseingang. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitung auch länger dauern, z. B. wenn umfangreiches und/oder sensibles Material gesichtet und bewertet werden muss oder Dritte beteiligt werden müssen, deren persönliche Daten betroffen sind. Sollte die Bearbeitung in Ihrem Fall länger in Anspruch nehmen, werden wir Sie darüber mittels Zwischennachricht informieren.

Das BKA möchte bereits an dieser Stelle darauf hinweisen, dass sich der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG gemäß § 2 Nr. 1 IFG nur auf tatsächliche im BKA vorhandene Informationen, z. B. aus eigenem Bedürfnis erstellte „Aufzeichnungen, unabhängig von der

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

UBERWEISUNGSEMPFANGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank  
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)  
BIC MARKDEF1590  
IBAN DE81 6900 0000 0059 0010 20

Art der Speicherung“ erstreckt. Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht ist hingegen nicht gegeben. Sind die beantragten Informationen bei der Behörde nicht vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des Informationszugangsanspruchs (vgl. Schoch, Kommentar zum IFG, § 1, RN 29).

In der Sache wird um Konkretisierung der Fragestellungen bzw. um Erläuterungen gebeten:

zu 1. „Inwieweit werden PHW durch das BKA erhoben?“

Bitte erläutern Sie Ihre Fragestellung in Bezug auf das „Erheben von PHW“. Grundsätzlich werden PHW vergeben und können dann aus Dateien abgerufen werden.

zu 2. „Wie werden PHW vom BKA gespeichert?“

Bitte erläutern Sie Ihre Fragestellung. Ist hier der technische Ablauf gemeint?

zu 3. „Können andere Behörden als das BKA auf durch das BKA gespeicherte PHW zugreifen?“

Ja, soweit die jeweils implementierten Berechtigungen der Dateien dies zulassen.

zu 4. „Sind andere Behörden an der Erhebung von PHW beteiligt?“

Siehe Frage zu 1.

zu 5. „Liegen Anweisungen vor, welche Eigenschaften eine Person haben muss, damit diese mit einem PHW eingestuft wird?“

Ja. Diese ist eingestuft als „Verschlusssache – nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD)“, so dass der Ausschlussbestand des § 3 Nr. 4 IFG zum Tragen kommt.

zu 6. „Bitte senden Sie mir aktuelle Statistiken zu, aus denen hervorgeht, wie viele Personen aktuell mit welchen PHW eingestuft sind.“

Auf die o.a. Ausführungen zu den „tatsächliche im BKA vorhandene Informationen“ wird hingewiesen.

Weiterhin wird für die weitere Bearbeitung Ihrer Anfrage um Mitteilung Ihrer Postanschrift gebeten. Die Beantwortung Ihres Informationsersuchens in elektronischer Form an eine E-Mail-Adresse der Internetseite fragdenstaat.de ist nicht möglich. Die Internetplattform fragdenstaat.de kann auch nicht als E-Mail Provider angesehen werden, da die Zielsetzung nicht primär auf die Erbringung von E-Mail Dienstleistungen gerichtet ist. Bei der Beantwortung

eines IFG-Antrages handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz ist ein Verwaltungsakt demjenigen bekanntzugeben, für den er bestimmt ist. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe setzt eine Rechtsbehelfsfrist in Gang. Die Bekanntgabe an Sie persönlich ist bei einer Übermittlung an die angegebene E-Mail Adresse der Internetseite nicht sichergestellt. Darüber hinaus ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe für die Behörde nicht erkennbar. Eine Beantwortung Ihres Informationsersuchens kann – zumindest sofern eine Kostenfestsetzung erfolgt, s.u. – nur an Ihre Postanschrift erfolgen. Die Form der Auskünfte steht darüber hinaus im Ermessen der Behörde, § 7 Abs. 3 S. 1 IFG.

Bis zum Vorliegen Ihrer Antwort samt Postanschrift wird der Vorgang zurück gestellt. Wollen Sie den Antrag nicht aufrechterhalten, ist keine Rückmeldung, auch nicht zur Postanschrift erforderlich.

Bitte beachten Sie darüber hinaus folgende allgemeine Hinweise:

1. Vorgangsnummer und Aktenzeichen:
  - Geben Sie bei Rückfragen oder Ergänzungen zu Ihrem Antrag bitte das Aktenzeichen an.
  - Behalten Sie bei E-Mails bitte die Betreffzeile bei, damit Ihre E-Mail im korrekt zugeordnet wird.
2. mögliche Gebühren und Auslagen
  - Gemäß § 10 Abs. 1 IFG sind für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren und Auslagen zu erheben. Die Gebührentatbestände und -sätze richten sich nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Wenn Ihr Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird, fallen keine Gebühren und Auslagen an.
  - Eine einfache Anfrage, die somit kostenfrei beantwortet werden kann, liegt dann vor, wenn deren Bearbeitung weniger als insgesamt eine halbe Stunde in Anspruch nimmt.
  - Für die Erteilung schriftlicher Auskünfte samt Herausgabe von Abschriften im Teil A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV sind Gebühren zwischen 15,00 € bis 500,00 € - zuzüglich entstandener Auslagen - vorgesehen.
  - Die Gebühren werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten auf Basis folgender, festgelegter pauschalen Personalkostensätze des Bundes unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes erhoben
    - EUR 60 pro Stunde für Mitarbeiter des höheren Dienstes
    - EUR 45 pro Stunde für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes
    - EUR 30 pro Stunde für Mitarbeiter des mittleren Dienstes

Damit trägt das Bundeskriminalamt sowohl der Gewährleistung einer einheitlichen Außenwirkung der Bundesregierung als auch der Rechtsprechung Rechnung.

- Eine Prognose zur Höhe der Gebühren kann nicht abgegeben werden, da die endgültige Höhe nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand und den Regelungen der IFGGebV berechnet wird. Allerdings kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt mitgeteilt werden, dass - sofern der Antrag nicht in Gänze abgelehnt werden sollte - hier eine einfache und kostenfreie Auskunft nicht erteilt werden kann. Je nach Konkretisierung Ihrer Fragestellungen (vgl. oben stehende Ausführungen) wird es z.B. einer amtsweiten Abfrage bedürfen.
- Informieren Sie uns bitte über eventuelle Gebührenermäßigungstatbestände, so dass eine eventuelle Gebührenermäßigung geprüft werden kann.
- Die Auslagen richten sich nach der IFGGebV und werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

